Hinweisblatt zum Handel mit Elektro- und Elektronikgeräten

Das ist neu seit 01.01.2026

- Online-Händler, die Elektrogeräte vertreiben und über Lagerflächen von mindestens 400 m² verfügen oder E-Zigaretten unabhängig von der Lagerfläche vertreiben, müssen eine neue Grafik für die Kennzeichnung der Rücknahme im Online-Shop vorhalten.
- Im Rahmen der Rücknahmehinweise muss auf die Entnahme von Altbatterien und die getrennte Entsorgung hingewiesen werden.

Beachte: Für die Kennzeichnung der Rückgabestellen gilt eine Übergangsregelung bis zum 30.06.2026. Außerdem sind Vertreiber von E-Zigaretten, welche nach dem 30.06.2026 keine solchen Waren mehr anbieten, von den Pflichten ausgenommen.

Am 01.01.2022 trat das novellierte Elektro- und Elektronikgerätegesetz in Kraft, welches das seit dem 24.10.2015 geltende Recht abänderte. Zum 01.01.2026 wird das Elektrogesetz erneut geändert und damit neue Informations- und Rückgabepflichten eingeführt.

Ziel der Novellierung sind nach dem Gesetzentwurf, insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Brandgefahren durch unsachgemäß entsorgte Lithium-Batterien und die Erhöhung der Sammelquote von alten oder defekten Elektrogeräten.

1. Welche Geräte fallen unter das Elektrogesetz und welche nicht?

§ 3 ElektroG definiert als Elektro- und Elektronikgeräte

„*Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind und*

a. zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder

b. der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen“.

Wichtig: Seit dem 15.08.2018 gilt der sog. „**Open Scope**” (dt. offener Anwendungsbereich). Es werden daher nicht nur „klassische“ Elektro- und Elektronikgeräte, wie z.B. Toaster oder Smartphones, sondern sämtliche Elektro- bzw. Elektronikgeräte, wie Möbel/Kleidungsstücke etc. mit elektronischen Funktionen vom ElektroG erfasst.

Anwaltlich erstellt i.A. der HB legal tech GmbH (Stand: 20.10.2025) Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt.
Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

„Passive" Endgeräte:

Darüber hinaus werden seit dem 01.05.2019 auch sog. „passive" Endgeräte als Elektro- und Elektronikgeräte verstanden und fallen somit unter das ElektroG. Als „passive" Endgeräte gelten Elektro- und Elektronikgeräte, die Ströme lediglich durchleiten. Betroffen sind allerdings nur „passive" Endgeräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind, wie z.B. Steckdosen, fertig konfektionierte HDMI-Kabel und Lichtschalter.

Weitere (nicht abschließende) Beispiele stellt die Stiftung EAR auf ihrer Webseite zur Verfügung.

Kategorien:

Elektro- und Elektronikgeräte (auch „passive" Endgeräte) werden in die folgenden Kategorien eingeordnet:

1. Wärmeüberträger (z.B. Kühlschränke oder Klimageräte)
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten
3. Lampen (z.B. LED-Lampen oder Leuchtstofflampen)
4. Großgeräte – Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (z.B. Waschmaschinen oder Geschirrspüler)
5. Kleingeräte - Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (z.B. Staubsauger oder Mikrowellengeräte)
6. Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (z.B. Mobiltelefone oder Drucker)

Eine umfangreiche, aber nicht abschließende Liste der einzelnen Elektro- und Elektronikgeräte, die unter die Gerätekategorien fallen, ist in Anlage 1 zum ElektroG enthalten.

Merke:

Jedes Elektro- und Elektronikgerät muss in einer der Kategorie zugehörigen **Geräteart** erfasst und registriert werden, da diese andernfalls nicht verkehrsfähig sind.

Anwaltlich erstellt i.A. der HB legal tech GmbH (Stand: 20.10.2025) Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt.
Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

Ausnahmen:

Die wenigen noch bestehenden Ausnahmen werden in § 2 Abs. 2 ElektroG aufgezählt. Dies sind z.B. Glühlampen oder Geräte, die ausschließlich zu Zwecken der Forschung und Entwicklung speziell entworfen wurden, sowie Geräte, die der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dienen, einschließlich Waffen, Munition und Wehrmaterial, die nur für militärische Zwecke bestimmt sind.

In Zweifelsfällen steht den Verantwortlichen die Möglichkeit offen, bei der Stiftung EAR Auskunft über die Registrierungspflicht zu erhalten. Die Stiftung EAR bietet hierzu eigens die Möglichkeit, einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Registrierungspflicht (sog. Feststellungsantrag) zu erlangen.

Der Verantwortliche kann den Antrag nach dem Anlegen eines Antragsteller-Accounts im EAR-Portal per E-Mail oder schriftlich bei der Stiftung EAR stellen. Der Anfragende hat hierbei zu erläutern, um welches Gerät es sich handelt (z.B. unter Angabe des Einsatzbereiches und der Funktionsweise) und darzulegen, warum seiner Ansicht nach ein Zweifelsfall vorliegt.

2. Was ist mit Bauteilen?

Bauteile sind weiterhin nicht vom ElektroG umfasst und werden als "*unfertige Produkte, ohne direkte Funktion für den Endnutzer*" definiert. Als Bauteile gelten z.B. Kabel als Meterware und Ringkabelschuhe. In der Praxis zeigt sich, dass die Abgrenzung von Bauteilen und Elektrogeräten häufig nur schwierig vorgenommen werden kann. Wir empfehlen daher in Zweifelsfällen stets die Stiftung EAR zu kontaktieren.

3. Die Registrierungspflicht

Bevor ein Hersteller oder sein Bevollmächtigter Elektro- oder Elektronikgeräte in Verkehr bringt, ist er bzw. der Bevollmächtigte verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde (in Deutschland ist dies die Stiftung Elektro-Altgeräte Register (kurz: Stiftung EAR)) mit der Geräteart und Marke registrieren zu lassen.

Als **Hersteller** i.S.d. ElektroG gilt:

„jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

a. Elektro- oder Elektronikgeräte

aa) unter ihrem Namen oder ihrer Marke herstellt und innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes anbietet (= Hersteller/Produzent) oder

Anwaltlich erstellt i.A. der HB legal tech GmbH (Stand: 20.10.2025) Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt.
Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

bb) konzipieren oder herstellen lässt und sie unter ihrem Namen oder ihrer Marke innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes anbietet (= Auftraggeber einer Produktion),

b. Elektro- oder Elektronikgeräte anderer Hersteller unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Marke im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet oder gewerbsmäßig weiterverkauft, wobei der Anbieter oder Weiterverkäufer dann nicht als Hersteller anzusehen ist, wenn der Name oder die Marke des Herstellers gemäß Buchstabe a auf dem Gerät erscheint,

c. erstmals aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Drittland stammende Elektro- oder Elektronikgeräte auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet (= Importeur) oder

d. Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln direkt End- nutzern im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland niedergelassen ist (= Firma hat keinen Sitz in Deutschland und es wird nach Deutschland verkauft);

als Hersteller gilt zugleich auch jeder Vertreiber nach § 3 Nummer 11 ElektroG, der entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- oder Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller oder von Herstellern, deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind, zum Verkauf anbietet;“.

Wichtig:

Erfolgt diese Registrierung nicht oder nicht ordnungsgemäß, dürfen diese Geräte nicht in Verkehr gebracht werden.

Mit Inverkehrbringen bezeichnet das Elektrogesetz die erstmalige Bereitstellung eines Elektro- oder Elektronikgerätes auf dem deutschen Markt. Als Inverkehrbringen gilt nunmehr auch die erste Wiederbereitstellung eines Elektro- oder Elektronikgerätes auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das nach der erstmaligen Bereitstellung auf dem Markt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt worden war.

Es gilt für Vertreiber das Verbot, Elektro- und Elektronikgeräte zu verkaufen, wenn die Hersteller oder die Bevollmächtigten nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind. In diesem Fall sind die Vertreiber selbst zur Registrierung verpflichtet, bevor Sie die entsprechenden Geräte verkaufen dürfen.

Kosten für die Registrierung

Die Kosten für die Registrierung legt die Gebührenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz und zum Batterierecht-Durchführungsgesetz fest. Für die Erteilung von

Anwaltlich erstellt i.A. der HB legal tech GmbH (Stand: 20.10.2025) Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt.
Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

Registrierungen wird je Registrierung eine Gebühr gemäß Gebührentatbestand Nr. 1 nach Anlage 1 zu § 1 ElektroGBattGGebV erhoben. Das Gebührenverzeichnis finden Sie hier.

Weitere Hinweise zur Gebührenerhebung und Gebührenbeispiele gibt die Stiftung EAR auf ihrer Webseite.

Beachte: Prüfpflicht für Fulfillment-Dienstleister und Marketplace-Betreiber

Seit dem 01.07.2023 sind Fulfillment-Dienstleister und Marketplace-Betreiber (wie eBay und Amazon) verpflichtet, zu prüfen, ob ihre Kunden bei der Stiftung EAR registriert sind.

Es ist daher erforderlich, die WEEE-Nummer der Hersteller im jeweiligen Account zu hinterlegen.

Andernfalls dürfen Betreiber von elektronischen Marktplätzen das Anbieten oder Bereitstellen von Elektro- oder Elektronikgeräten nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller nicht ermöglichen und diese Angebote sperren.

4. Die WEEE-Registrierungsnummer

Die Registrierung der Elektro- und Elektronikgeräte erfolgt bei der Stiftung EAR online im ear-Portal.

Infolge der Registrierung erhält jeder Hersteller eine sog. WEEE-Nummer (Registrierungsnummer), welche verpflichtend nach § 6 Abs. 3 ElektroG beim Anbieten und auf den Rechnungen anzugeben ist.
Anbieten bedeutet *„das im Rahmen einer gewerbsmäßigen Tätigkeit auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Präsentieren oder öffentliche Zugänglichmachen von Elektro- oder Elektronikgeräten im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dies umfasst auch die Aufforderung, ein Angebot abzugeben”*, § 3 Nr. 6 ElektroG.

Fazit: Demnach ist die WEEE-Nummer im Online-Shop bzw. auf Plattformen im Impressum sowie im jeweiligen Angebot anzugeben.



Beachte, dass die Pflicht zur Angabe der WEEE-Nummer ausschließlich für Hersteller gilt. Vertreiber müssen hingegen keine fremden WEEE-Nummern ausweisen.

Führt ein Hersteller keine Registrierungsnummer, so ist vom Vertreiber zu verlangen, dass er sich beim Hersteller oder auf der von der Stiftung EAR eingerichteten Internetseite erkundigt, ob der Hersteller registriert ist.

Anwaltlich erstellt i.A. der HB legal tech GmbH (Stand: 20.10.2025) Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt.
Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

5. Die Kennzeichnung der Geräte nach dem ElektroG

Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht wurden bzw. Leuchten aus privaten Haushalten und Photovoltaikmodulen, die Altgeräte sind und nach dem 24.10.2015 in Verkehr gebracht wurden, sind entsprechend § 9 Abs. 1 ElektroG vor dem Inverkehrbringen auf dem europäischen Markt zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung

- muss **dauerhaft angebracht** sein,
- beinhaltet die **eindeutige Identifizierung des Herstellers** und
- enthält eine **Kennzeichnung**, mit der festgestellt werden kann, dass das **Gerät nach den jeweiligen Zeitpunkten** erstmals auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht wurde.

Die Geräte sind außerdem mit dem **Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne** dauerhaft zu kennzeichnen.

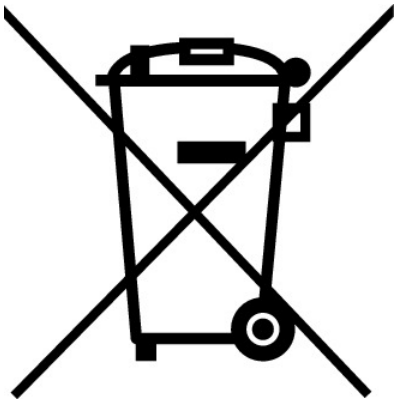

(Symbol zur Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten, siehe Anlage 3 des ElektroG)

Hinweis: Sollte es in Ausnahmefällen aufgrund der Größe oder der Funktion des Elektro- oder Elektronikgerätes erforderlich sein, kann das Symbol statt auf dem Gerät auf die Verpackung, die Gebrauchsanweisung oder den Garantieschein aufgedruckt werden. Dies gilt auch für die Kennzeichnung für den Zeitpunkt des Inverkehrbringens, sofern die Kennzeichnung gemeinsam mit dem Symbol erfolgt.

Wichtig: Kennzeichnungspflicht für B2B-Geräte

B2B Geräte müssen seit 01.01.2023 ebenfalls mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet werden.

Weitere Hinweise zur Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten gibt das E-Book des Händlerbundes zum Handel mit Elektro- und Elektronikgeräten.

Anwaltlich erstellt i.A. der HB legal tech GmbH (Stand: 20.10.2025) Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt.
Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

6. Die Beauftragung von Bevollmächtigten

Für natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die in Deutschland niedergelassen sind und Geräte gewerbsmäßig, unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, z.B. über einen Online-Shop in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bereitstellen, bestehen weitere Pflichten.

Wenn diese Geräte unmittelbar für Endnutzer bereitgestellt werden sollen, besteht gemäß § 8 Abs. 5 ElektroG die Pflicht, vor Bereitstellung auf dem Markt dieses EU-Mitgliedstaates einen dort niedergelassenen Bevollmächtigten zu bestellen. **Diese Pflicht besteht bereits bevor dort Geräte angeboten werden.** Ob es tatsächlich zu einem Kauf aus diesem Land kommt, ist für die Registrierungspflicht unbeachtlich.

Ein Bevollmächtigter ist eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die ein Hersteller beauftragt hat, im eigenen Namen sämtliche Aufgaben wahrzunehmen, um die Herstellerpflichten zu erfüllen. Vereinfacht gesagt, fungiert der Bevollmächtigte als eine Art Vertreter.

Bei Händlern, die im Ausland sitzen und in Deutschland mehr als 20 aktive Registrierungen von Elektro- und Elektronikprodukten innehaben, wird ab dem 01.01.2023 eine gebührenpflichtige Prüfung und Zulassung des Bevollmächtigten durch die Stiftung EAR nötig.

7. Die Rücknahmepflicht der Vertreiber

Sowohl Hersteller als auch rücknahmepflichtige Vertreiber haben ein Rücknahmesystem einzurichten und darüber innerhalb ihres Online-Shops bzw. Plattform zu informieren.

Als Vertreiber wird die Rücknahmepflicht allerdings nur dann begründet, wenn dessen Verkaufsfläche (= Lager- und Versandfläche von Elektro- und Elektronikgeräten) mind. 400 m² beträgt. Eine Rücknahmepflicht von Lebensmittelhändlern besteht nunmehr, wenn die Gesamtverkaufsfläche mindestens 800 m² beträgt und diese mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen. Als Gesamtverkaufsfläche gelten in diesem Fall alle Lager- und Versandflächen.

Als Verkaufsfläche beim Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, gelten alle Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte. Die Fläche für den Verkauf solcher Geräte im stationären Geschäft und der Fläche beim Fernabsatz für die Lagerung und den Versand werden hierbei zusammengerechnet.

Wird bei einer Zusammenrechnung die 400 m²-Grenze überschritten, trifft den Händler die Rücknahmepflicht.

Unabhängig von der Verkaufsfläche werden alle Händler von elektronischen Zigaretten ab dem 01.07.2026 zur Rücknahme dieser verpflichtet.

Anwaltlich erstellt i.A. der HB legal tech GmbH (Stand: 20.10.2025) Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt.
Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

In diesem Fall gelten für Vertreiber zwei verschiedene Rücknahmekonstellationen, die sog. 1:1-Rücknahmepflicht, sowie die 0:1-Rücknahmepflicht.

a) 1:1-Rücknahmepflicht

Vertreiber sind verpflichtet, bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen.

Es muss sich bei dem zurückgegebenen Altgerät nicht um ein in allen Merkmalen identisches Gerät handeln, da ansonsten der technologischen Entwicklung nicht Rechnung getragen werden könnte. So kann z.B. beim Neukauf eines LCD-Flachbildschirms auch ein herkömmliches CRT-Bildschirmgerät oder bei Neukauf eines Laptops ein Tower-PC zurückgegeben werden. Die Rücknahmeverpflichtung besteht dabei unabhängig davon, ob der Vertreiber die Marke des zurückgegebenen Geräts in seinem Sortiment führt.

Folgende Besonderheiten sind im Online-Handel zu beachten:

Bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Online-Handel) ist die Rücknahme für Elektro- und Elektronikgeräte der

- Kategorie 3 (Lampen),
- Kategorie 5 (Kleingeräte wie Staubsauger) und
- Kategorie 6 (Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte wie Mobiltelefone)

durch geeignete **Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung** zum jeweiligen Endnutzer zu gewährleisten.

Die **unentgeltliche Abholung** beim Kunden (privater Haushalt) ist auf Elektro- und Elektronikgeräte der

- Kategorien 1 (Wärmeüberträger) ,
- Kategorien 2 (Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten) und
- Kategorien 4 (Großgeräte wie Waschmaschinen) beschränkt.

Die Rücknahmepflicht der Online-Händler wird dadurch dahingehend erweitert, dass diese beim Verkauf von Elektrogeräten bestimmter Gerätekategorien dem Kunden die Möglichkeit einräumen müssen, ein entsprechendes Altgerät der Kategorien 1, 2 und 4 direkt und kostenlos dem Frachtführer mitzugeben, der das neu gekaufte Elektrogerät ausgeliefert.

Anwaltlich erstellt i.A. der HB legal tech GmbH (Stand: 20.10.2025) Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt.
Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

b) 0:1-Rücknahmepflicht

Vertreiber sind außerdem verpflichtet, Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, unentgeltlich zurückzunehmen. Die Besonderheit ist in diesem Fall, dass **die Rücknahme nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden darf**.

Beachte: Die bisherige Beschränkung der 0:1-Rücknahmepflicht wurde von maximal fünf Geräten zum 01.01.2022 auf maximal drei Altgeräte pro Geräteart herabgesetzt.

Wichtig: Neu umfasst von der 0:1-Rücknahmepflicht sind elektronische E-Zigaretten. Die Verkaufs- oder Lagerfläche spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

c) Praktische Umsetzung

1:1 Rücknahmepflicht der Gerätekategorien 1, 2 und 4

Online-Händler müssen Elektrogeräte der Gerätekategorien 1, 2 und 4 unentgeltlich beim Kunden abholen. Ort der Abgabe ist der private Haushalt, sofern dort durch Auslieferung die Abgabe erfolgt. Erfolgt die Auslieferung des Elektrogerätes beim Verbraucher zu Hause, so muss auch die Abholung des Altgerätes dort erfolgen. Besonderheit ist hierbei, dass das Gesetz eindeutig vorsieht, dass die Mitnahme des Altgerätes unmittelbar bei Auslieferung des Neugerätes erfolgen muss. Dies wiederum bedeutet, dass es möglich sein muss, dem Paketdienstleister oder der Spedition die Altgeräte **kostenfrei** mitzugeben.

1:1 Rücknahmepflicht der Gerätekategorien 3, 5 und 6 sowie 0:1 Rücknahmepflicht

Sofern Online-Händler verpflichtet sind, die Rücknahme in zumutbarer Entfernung zum Endverbraucher zu gewährleisten, können sie grundsätzlich frei wählen, wie sie dieser Rücknahmepflicht nachkommen.

Denkbar sind z.B. Kooperationen mit dem stationären Handel oder Sozialbetrieben (z.B. Caritas, Lebenshilfe und Werkstätten), bei denen der Endnutzer die Altgeräte direkt abgeben kann.

Alternativ können Rücksendemöglichkeiten geschaffen werden. Im letzteren Fall kann die nächstgelegene Annahmestelle eines Paketdienstes, mit dem der Vertreiber Vertragsbeziehungen unterhält, regelmäßig als in zumutbarer Entfernung zum Endverbraucher liegend angesehen werden.

Das neue Elektrogesetz ermöglicht es, den Vertreibern, zusätzlich sog. Holsysteme einzurichten, bei denen die Altgeräte beispielsweise am Wohnsitz des Endnutzers abgeholt werden. Dieses entbindet die Vertreiber jedoch nicht von ihren Verpflichtungen zur Rücknahme z.B. in Kooperationen mit dem stationären Handel oder Sozialbetrieben.

Anwaltlich erstellt i.A. der HB legal tech GmbH (Stand: 20.10.2025) Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt.
Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

Die Sammel- und Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (z.B. Wertstoffhöfe) sind keine solchen Rücknahmestellen. Grund: Könnten Online-Händler weiterhin an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verweisen, würde dies eine eigene Rücknahmepflicht der Händler unterlaufen.

Damit werden jedoch nicht grundsätzlich Kooperationen zwischen Vertreiber und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur Übergabe der Altgeräte an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bleibt auch weiterhin möglich.

Vertreiber, die zur Rücknahme verpflichtet sind, müssen die eingerichteten Rücknahmestellen der zuständigen Behörde anzeigen. Zuständige Behörde ist das Umweltbundesamt.

Achtung! Bußgeld

Ordnungswidrig handelt, wer ein Altgerät nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zurücknimmt. Dieser Verstoß wird mit bis zu 100.000 € Bußgeld geahndet.

d) Informationspflichten & Umsetzung

Sofern die Abgabe des neuen Elektro- oder Elektronikgerätes durch Auslieferung am privaten Haushalt erfolgt, hat der Vertreiber beim Abschluss des Kaufvertrages für das neue Elektro- oder Elektronikgerät den Endnutzer zu informieren über die Möglichkeit

- zur unentgeltlichen Rückgabe;
- die unentgeltliche Abholung des Altgerätes.

Der Vertreiber hat den Kunden außerdem nach seiner Absicht zu befragen, bei der Auslieferung des neuen Gerätes ein Altgerät zurückzugeben. Dies kann beispielsweise über eine Checkbox im Bestellvorgang erfolgen.

Rücknahmeverlangen des Endnutzers

Der Vertreiber ist nach dem Elektrogesetz verpflichtet, den Endnutzer beim Abschluss des Kaufvertrages nach seiner Absicht zu befragen, ob dieser bei der Auslieferung des neuen Gerätes ein Altgerät zurückgeben will.

Wir empfehlen Online-Händlern, die als rücknahmepflichtige Vertreiber gelten, bereits im Checkout-Prozess des Online-Shops eine Abfrage für die Endnutzer einzubinden, ob dieser bei der Auslieferung des neuen Geräts ein Altgerät zurückzugeben möchte. Der Endnutzer soll an dieser Stelle sein ausdrückliches Rücknahmeverlangen erklären, indem er beispielsweise eine Opt-In Checkbox aktiviert.

Anwaltlich erstellt i.A. der HB legal tech GmbH (Stand: 20.10.2025) Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt.
Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

Hinweis für den Vertreiber: Bitte stelle technisch sicher, dass die Checkbox tatsächlich nur bei Geräten der Kategorie 1, 2 und 4 vorgehalten wird. Bei allen anderen Kategorien sollte der Hinweis nicht ersichtlich sein.

Formulierungsbeispiel:

„Ja, ich möchte bei Auslieferung des neuen Produktes ein Altgerät der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, unentgeltlich zurückgeben."

Auch für den Verkauf über Plattformen ist der Kunde nach seiner Absicht zur Rückgabe eines Altgerätes bei Auslieferung zu befragen. Hier gilt ebenso der vom Gesetzgeber vorgegebene Zeitpunkt „beim Abschluss des Kaufvertrages". Plattformen, wie eBay, sehen dafür im Bestellprozess eine Auswahl zur Altgerätemitnahme vor, die der Kunde aktiv bestätigen kann.

Hinweis: Alle übrigen Vertreiber, d.h. Vertreiber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 400 m², können Altgeräte freiwillig zurücknehmen.

8. Rücknahmepflichten der Hersteller

In der Regel entsorgen Verbraucher ihre defekten Altgeräte bei den kommunalen Sammelstellen oder bei stationären Händlern. Die Stiftung EAR koordiniert die Entsorgung der Elektroaltgeräte, die bei den kommunalen Sammelstellen landen. Sobald die Container der kommunalen Sammelstellen voll sind, versendet diese sogenannte **Abholanordnungen an registrierte Hersteller und Bevollmächtigte**. Der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter ist dann gemäß § 16 ElektroG verpflichtet, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bereitgestellten Behältnisse entsprechend der Zuweisung der zuständigen Behörde unverzüglich abzuholen und die Altgeräte fachgerecht zu entsorgen. Nach Abholung der entsprechenden Behältnisse müssen unverzüglich leere Behältnisse durch den Hersteller oder dessen Bevollmächtigten aufgestellt werden. Die Kostentragung liegt hierfür beim Hersteller oder dem Bevollmächtigten.

Der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die abgeholten Altgeräte oder deren Bauteile zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 zu behandeln und zu verwerten

Zusätzlich können die Hersteller oder Bevollmächtigten freiwillig individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme für die unentgeltliche Rückgabe von Altgeräten aus privaten Haushalten einrichten und betreiben.

Hinweis: Auch als Hersteller können Sie als rücknahmepflichtiger Vertreiber gelten. In diesem Fall gelten die Regelungen unter 7.

Anwaltlich erstellt i.A. der HB legal tech GmbH (Stand: 20.10.2025) Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt.
Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

9. Rücknahme im B2B-Bereich

Die Übertragung der Entsorgungsverantwortung ist auf den Endnutzer nicht mehr möglich.

Seit dem 01.01.2022 ist nach § 7a ElektroG ein Rücknahmekonzept für die erstmalige B2B-Registrierung bei der Stiftung EAR verpflichtend. Das Rücknahmekonzept muss je Geräteart nach § 7a Abs. 2 ElektroG die folgenden Angaben enthalten:

> *a. eine Erklärung über die durch den Hersteller bzw. Bevollmächtigten erfolgte Einrichtung von Rückgabemöglichkeiten, die den Anforderungen des § 19 Abs. 1 S. 1 ElektroG entsprechen,*
>
> *b. im Fall der Beauftragung eines Dritten: Name und Adresse des Dritten, sowie,*
>
> *c. die Möglichkeit der Endnutzer, auf die Rückgabemöglichkeiten nach Nummer 1 zuzugreifen.*

Außerdem müssen B2B-Hersteller zukünftig finanzielle und organisatorische Mittel für die Rücknahme vorhalten. Für bereits bestehende Registrierungen galt hinsichtlich der Erstellung eines Rücknahmekonzeptes eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2022.

10. Informationspflichten zur Rücknahme

Das ElektroG schreibt unter anderem eine Hinweispflicht für Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte und für rücknahmepflichtige Vertreiber vor.

Vertreiber, die nicht zur Rücknahme verpflichtet sind, haben keine Informationspflichten.

a) Was umfasst die Hinweispflicht für Vertreiber?

Rücknahmepflichtige Vertreiber müssen die privaten Haushalte über Folgendes informieren:

1. die Pflicht der Endnutzer nach § 10 Abs. 1 ElektroG, dass Besitzer von Altgeräten diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen haben.

2. die Entnahmepflicht der Endnutzer für Altbatterien sowie die Risiken beim Umgang mit lithiumhaltigen Batterien,

3. die Entnahmepflicht für Lampen, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen sind,

4. die Pflicht der Vertreiber zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten nach § 17 Abs 1 und 2 ElektroG,

5. die von ihnen geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten,

6. die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen der personenbezogenen Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und

Anwaltlich erstellt i.A. der HB legal tech GmbH (Stand: 20.10.2025) Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt.
Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

7. die Bedeutung des Symbols der durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern.

Praktische Umsetzung im Online-Shop

Der entsprechende Hinweis muss bei Verwendung von Fernkommunikationsmitteln nach § 18 Abs. 3 S. 2 ElektroG, ab dem Zeitpunkt des Anbietens von Elektro- oder Elektronikgeräten für die privaten Haushalte **gut sichtbar** in den verwendeten Darstellungsmedien veröffentlicht werden. Der Hinweis kann alternativ auch der Warensendung schriftlich beigefügt werden.

Wir empfehlen im Online-Shop eine separate Schaltfläche mit der Bezeichnung „*Hinweise zur Elektroaltgeräteentsorgung*“ oder einer ähnlichen Formulierung einzurichten und dort den entsprechenden Hinweistext zentral einzustellen.

Sofern es technisch nicht möglich ist, eine zentral abrufbare Schaltfläche mit den Hinweisen einzurichten (wie z.B. bei eBay oder ähnlichen Plattformen), kann der Hinweistext in die Artikelbeschreibungen mit eingefügt werden. Dabei sollte sich der Hinweistext allerdings durch **Fettdruck** oder **auffällige Umrahmung** von der restlichen Artikelbeschreibung **deutlich abheben**.

Wichtig:

Unabhängig von der Verkaufsfläche werden alle Händler von elektronischen Zigaretten ab dem 01.07.2026 zur Rücknahme verpflichtet. Vertreiber, die den Verkauf elektronischer Zigaretten bis zum 30.06.2025 einstellen, sind jedoch nicht zur Rücknahme und zur Einrichtung von Rückgabemöglichkeiten verpflichtet.

b) Was umfasst die Hinweispflicht für Hersteller?

Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte müssen die privaten Haushalte über Folgendes informieren:

1. die Pflicht der Endnutzer nach § 10 Abs. 1 ElektroG, dass Besitzer von Altgeräten diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen haben.

2. die Entnahmepflicht der Endnutzer für Altbatterien sowie die Risiken beim Umgang mit lithiumhaltigen Batterien,

3. die Entnahmepflicht für Lampen, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen sind,

4. die Pflicht der Vertreiber zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten nach § 17 Abs 1 und 2 ElektroG,

5. die von ihnen geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten,

6. die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen der personenbezogenen Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und

Anwaltlich erstellt i.A. der HB legal tech GmbH (Stand: 20.10.2025) Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt.
Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

7. die Bedeutung des Symbols der durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern

Zusätzlich müssen Informationen in Bezug auf die Erfüllung der quantitativen Zielvorgaben nach § 10 Abs. 3 und § 22 Abs. 1 ElektroG veröffentlicht werden. Um der Informationspflicht nachzukommen, können Hersteller die Seite des Bundesministeriums verlinken. Dies könnte lauten: „Informationspflichten gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz: Elektro- und Elektronikgeräte | BMUV"

Beachte: Hersteller sind verpflichtet, diese Informationen den Elektro- und Elektronikgeräten zusätzlich in schriftlicher Form der Warensendung beizufügen. Eine Schaltfläche innerhalb des Online-Shops allein ist unzureichend.

Praktische Umsetzung im Online-Shop

Auch hier empfehlen wir im Online-Shop eine separate Schaltfläche mit der Bezeichnung „*Hinweise zur Elektroaltgeräteentsorgung*" oder einer ähnlichen Formulierung einzurichten und dort den entsprechenden Hinweistext zentral einzustellen.

NEU und bis zum 30.06.2026 umzusetzen: Kennzeichnung und Hinweispflichten für Sammel- und Rücknahmestellen

Sammel- und Rücknahmestellen sollen durch ein entsprechendes Symbol einheitlich (siehe nachfolgende Abbildung) gekennzeichnet werden (Anlage 3a zu § 18a ElektroG).



Vertreiber, die zur Rücknahme verpflichtet sind, müssen das Symbol **farbig, gut sichtbar** und **lesbar** in **mindestens DIN-A4-Größe** im Eingangsbereich ihres Einzelhandelsgeschäfts anbringen – und zwar so, dass es sich im unmittelbaren Sichtbereich des Kundenstroms befindet. Zudem sind sie verpflichtet, darüber zu informieren, wie die Rücknahme in ihrem Geschäft erfolgt.

Werden die Elektrogeräte über Fernkommunikationsmittel (z.B. über einen Online-Shop) angeboten, sollen die Symbole in den verwendeten Darstellungsmedien **gut sichtbar** und **lesbar** auf der **Produktseite** oder spätestens im Bestellvorgang platziert werden. Zudem muss darüber informiert werden, wie die Abholung und Rücknahme der Altgeräte erfolgt.

Anwaltlich erstellt i.A. der HB legal tech GmbH (Stand: 20.10.2025) Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt.
Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

Hinweis: Anbieter von **elektronischen Zigaretten** werden ab dem 01.07.2026 unabhängig von der Lager- und Verkaufsfläche zur Rücknahme verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch im Onlinehandel mit diesen Produkten. Damit gilt für diese auch die hier genannte Pflicht zur Kennzeichnung der Rücknahmestellen.

11. Insolvenzsichere Garantie

Zur Registrierung bei der Stiftung EAR müssen Hersteller und rücknahmepflichtige Vertreiber eine sogenannte insolvenzsichere Garantie nachweisen. Diese Garantie soll sicherstellen, dass im Falle einer Insolvenz die bereits verkauften Geräte umweltgerecht entsorgt werden können. Hierfür gibt es individuelle oder kollektive Garantielösungen. Dieser Nachweis ist insbesondere für Geräte im B2C Bereich notwendig, jedoch nicht im B2B.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite der Stiftung EAR hier.

12. Mitteilung- und Anzeigepflichten

Jeder Hersteller bzw. Bevollmächtigter muss nach § 27 ElektroG der Stiftung EAR in regelmäßigen Abständen Mitteilungen über die Menge an verkauften und zurückgenommenen Elektrogeräte bzw. Altgeräte machen. Dabei sind festgelegte Fristen einzuhalten.

Weitere Informationen dazu finden Sie bei der Stiftung ear hier.

Auch Vertreiber haben entsprechende Mitteilungspflichten über zurückgenommene und entsorgte Altgeräte gemäß § 29 ElektroG. Weitere Informationen dazu finden Sie hier.

Hinweis: Die Mitteilungen beziehen sich immer auf das vergangene Jahr. Daher muss, bei einer Abmeldung des Gerätes, im Folgejahr bzw. Monat trotzdem noch entsprechende Meldung gemacht werden.

Achtung! Bußgeld

Ordnungswidrig handelt, wer die Mitteilungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt. Dieser Verstoß kann mit bis zu 10.000 € Bußgeld geahndet werden.

Anwaltlich erstellt i.A. der HB legal tech GmbH (Stand: 20.10.2025) Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt.
Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.